

Dipl.-Finanzwirtin Kirsten Heuzeroth

# Wirtschaftslehre

Ein Skript für angehende Steuerfachangestellte

Das Copyright liegt bei Kirsten Heuzeroth. Eine Verwendung außerhalb des Unterrichts der Verfasserin im Rahmen der Umschulung ist ausdrücklich untersagt, auch auszugsweise. Gleiches gilt für eine Vervielfältigung.

1.1.2017

## Inhaltsverzeichnis

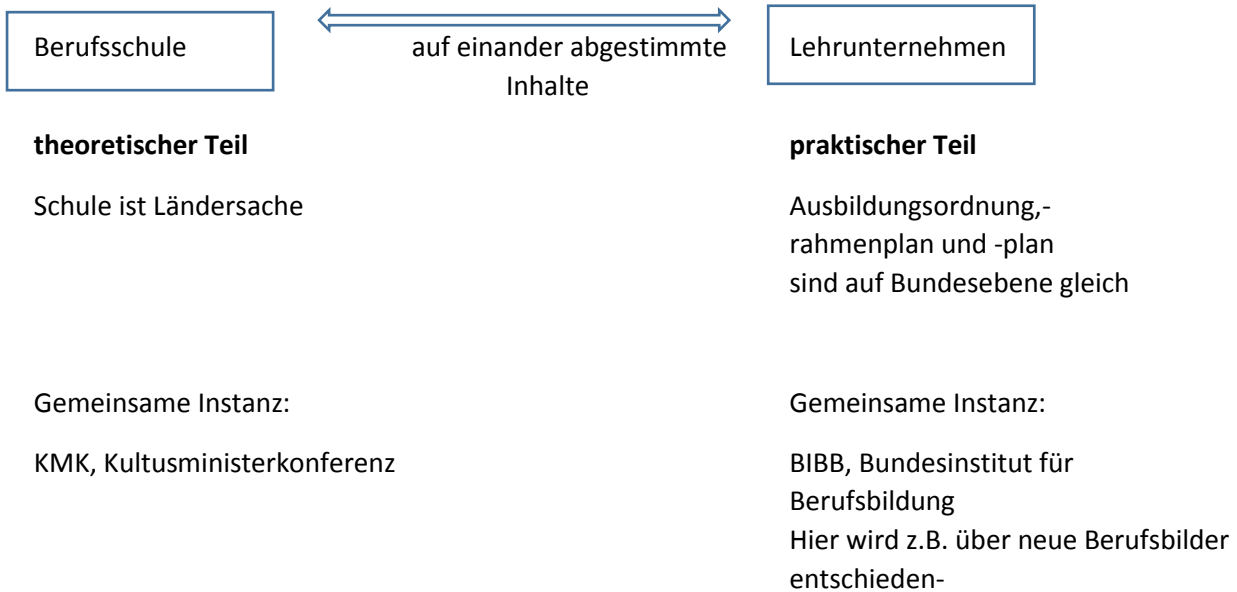
Berufsausbildungsrecht.....	2
Der Ausbildungsvertrag.....	3
Das Jugendarbeitsschutzgesetz.....	6
Grundlagen des Privatrechts (=Zivilrechts) .....	9
Gerichtsbarkeit.....	10
Zuständigkeiten.....	12
Rechtssubjekte .....	13
Rechtsfähigkeit.....	13
Gesellschaften in Deutschland (Zusammenfassung).....	14
Rechtsfähigkeit vs. Geschäftsfähigkeit.....	20

# Berufsausbildungsrecht

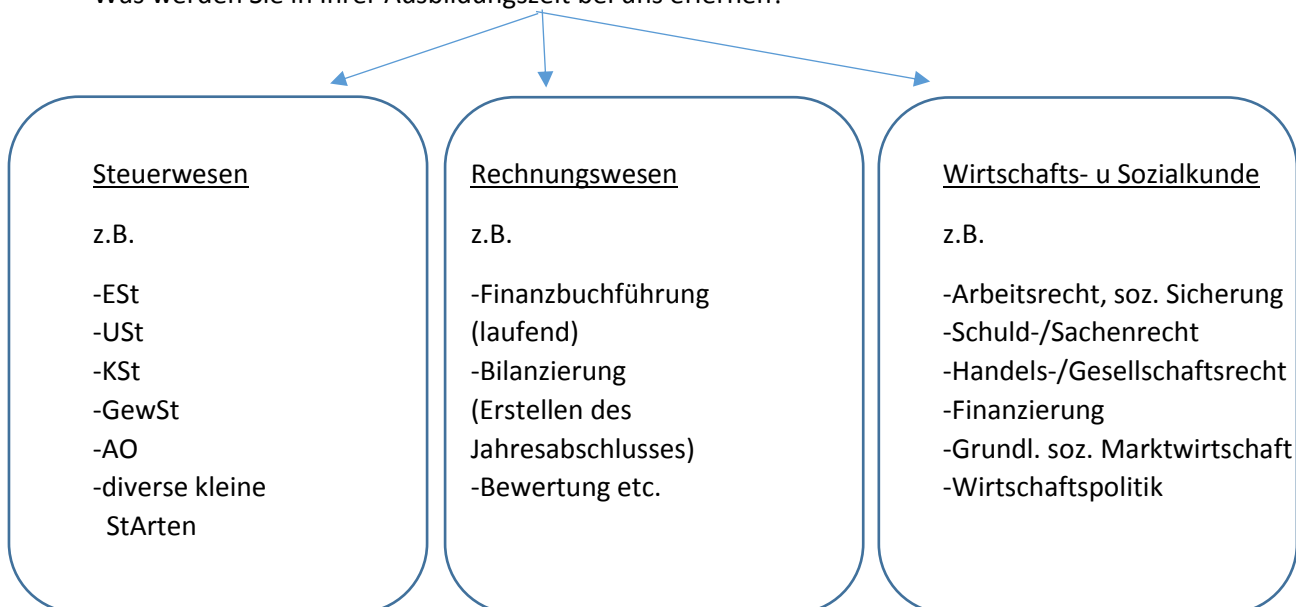
Im Rahmen dieser Umschulung werden Sie einen Berufsausbildungsabschluss vor der Steuerberaterkammer nachholen.

In Deutschland gibt es das sogenannte duale System. Das ist im BBiG verankert.

Es bedeutet:



Was werden Sie in Ihrer Ausbildungszeit bei uns erlernen?



Welche Kammer ist für die Berufsausbildung Ihrer Ausbildung zuständig?

---

Welche Kammer ist z.B. für die Ausbildung einer Einzelhandelskauffrau zuständig?

---

Welche Kammer ist z.B. für die Ausbildung eines Schornsteinfegers oder einer Friseurin zuständig?

---

Die Steuerberaterkammern sind sog. Körperschaften des öffentlichen Rechts. StB sind Zwangsmitglieder dieser Kammer.

Was sind die Aufgabe dieser Kammern:

- Wahrnehmung beruflicher Belange ihrer Mitglieder
- Förderung der beruflichen Weiterbildung und Fortbildung
- Überwachung der Berufsausbildung der StFA, StFachwirte und StB

## Der Ausbildungsvertrag

Form:	nicht formfrei, sondern zwingend schriftlich
Minderjährige:	Unterschrift des gesetzl. Vertreters (i.d.R. Eltern) erforderlich
Kammer:	muss dem Vertrag zustimmen & ihn in das Berufsausbildungsverzeichnis (hier: Land NRW) eintragen, ansonsten keine Zulassung zur Prüfung

Was bedeutet der Begriff Vertrag?

➔ Man geht die Vertragsparteien gegenseitige Rechte und Pflichten ein.

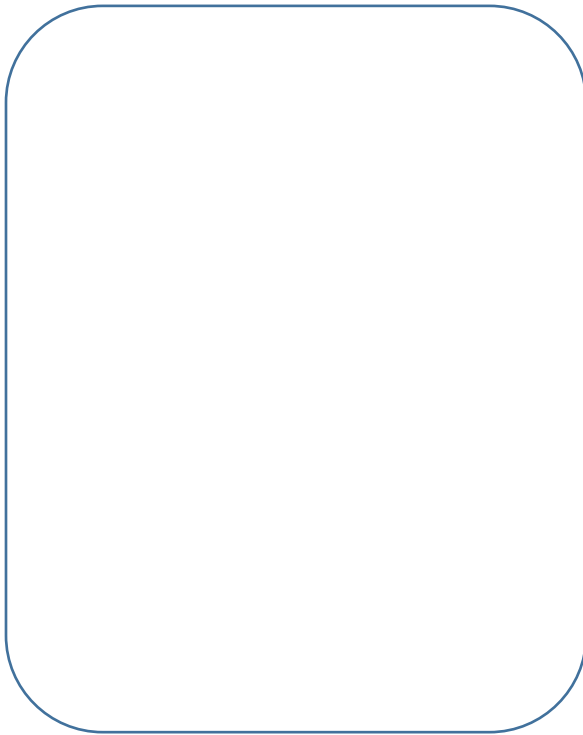
Beim Ausbildungsvertrag sind die Vertragsparteien:

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

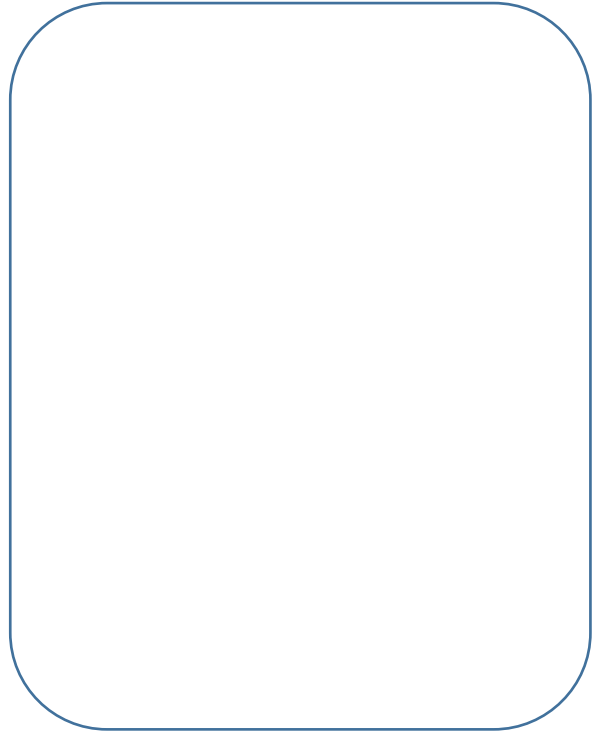
Bitte denken Sie drüber nach, welche Rechte und Pflichten das bei einem Ausbildungsvertrag sein können.

Welche Rechte und Pflichten des Azubi fallen Ihnen ein?

**Rechte**



**Pflichten**



**Azubi**

Berufsschulpflicht

bis 20 Jahre

→ Pflicht zum Besuch der Berufsschule während der Ausbildungszeit

ab 21 Jahre

→ freiwilliger Besuch der Berufsschule ist möglich während der Ausbildungszeit, die Schulordnung gilt auch für diese Berufsschüler

Ausbildungsdauer

Bei StFA i.d.R drei Jahre, bei besonderer Qualifikation kann jederzeit (auch bereits bei Vertragsabschluss) verkürzt werden, wenn der Ausbilder einverstanden ist. Es kann auch verlängert werden, z.B. bei längerer Erkrankung oder bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Über beides entscheidet die Steuerberaterkammer auf Antrag des Azubi. Bei nicht bestandener Prüfung verlängert sich die Ausbildungsdauer bis zum nächsten Prüfungstermin, max. ein Jahr.

### Probezeit

--min. 1 Monat, max. 4 Monate

--jederzeitige Kündigung möglich ohne Angabe von Gründen, zwingend schriftlich

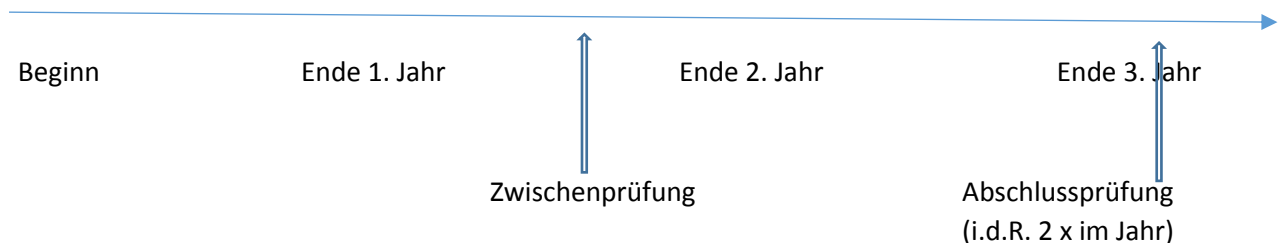
### Auflösung des Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit

--nur noch bei schwerwiegenden Gründen möglich, z.B. Verletzung der Schweigepflicht oder Nichtzahlung der Azubivergütung durch den Ausbilder

--Azubi kann mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn er den Ausbildungsberuf wechselt oder seine Ausbildung aufgibt, Kündigung muss schriftlich erfolgen und Kündigungsgrund enthalten

--gleiches gilt bei Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, z.B. wenn der Betrieb gewechselt werden soll

### Zwischen- und Abschlussprüfung



Voraussetzung für die Abschlussprüfung:

- Führung der vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise
- Teilnahme an der Zwischenprüfung (nicht Bestehen!!!)
- Teilnahme am schriftlichen und mündlichen Teil

### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (ZP-relevant)

Hier geht es um das reguläre Ende (vs. Auflösung).

1. Möglichkeit vereinbarte Dauer (auch, wenn die Prüfung noch nicht abgelegt wurde)
2. Möglichkeit mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Ausschuss (auch vor Ende der vereinbarten Dauer) Bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, liegt ab dann ein Anstelltenverhältnis vor

Beispiel:

Benni Kloppo besteht am 15. Juni des Jahres X1 auch den mündlichen Teil seiner Abschlussprüfung zum Steuerfachangestellten. Im Ausbildungsvertrag steht der 30.6.X1 als Ende. Am 16. Juni geht er wie gewohnt zur Arbeit. Man gratuliert ihm, er setzt sich an seinen Schreibtisch und erledigt seine Aufgaben.

Ab wann ist Benni kein Auszubildender mehr, sondern „normaler“ Angestellter?

Lösung: \_\_\_\_\_

## Das Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendliche (also wer unter 18 Jahre alt ist) unterliegen, wenn sie berufstätig sind oder ausgebildet werden, einem besonderen Schutz in einigen Punkten, z.B.

### Arbeitszeit für Jugendliche ab 15 Jahren

--nicht mehr als 8 h täglich

**UND**

-- nicht mehr als 40 h pro Woche

--wer weniger als 8 h beschäftigt war, kann das an anderen Werktagen nachholen, aber es darf niemals mehr als 8,5 h an einem Tag gearbeitet werden

Beispiel:

Susi Kloppo ist 17 Jahre alt. Zum 1.8.X2 hat sie ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten begonnen. In ihrem Ausbildungsbüro wird von Montag bis Donnerstag immer 8,5 h gearbeitet, damit alle am Freitag 2 h eher nach Hause gehen können. Nun fragt sie sich, ob das auch für sie gilt. Was sagen Sie ihr?

Lösung:

### Berufsschule

Wie darf ein Jugendlicher an Berufsschultagen noch im Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden?

Uhrzeit 8 Uhr

9 Uhr

10 Uhr

Berufs-  
schule

Beginnt die Schule erst um 9 Uhr oder eher, so darf der Berufsschüler vorher NICHT beschäftigt werden.

Das gilt auch für volljährige Azubis.

Mo	Di	Mi	Do	Fr
Büro	Schule 5 Schul- stunden (mind.)	Büro	Schule 5 Schul- stunden (mind.)	Büro

Hat ein Berufsschüler an zwei Tagen Berufsschule von mindestens 5 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten), so muss er an einem der Tage nicht mehr im Ausbildungsbetrieb arbeiten gehen.

Beispiel:

Josef Kloppo ist seit einem Monat 17 Jahre alt. Er ist im zweiten Ausbildungsjahr zum Steuerfachangestellten. Dienstags und donnerstags besucht er die Berufsschule in Bochum für jeweils sechs Unterrichtsstunden.

Muss er an einem der Tage noch in den Ausbildungsbetrieb, wenn der Chef es verlangt?

Lösung: \_\_\_\_\_

Wie sieht es aus, wenn Josef 18 geworden ist und der Chef verlangt, dass er an beiden Tagen ins Büro kommt?

Lösung:

#### Ruhepausen

Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen gewährt werden.

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 h

60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 h

Man spricht von einer Pause bei einer Unterbrechung der Arbeit von mehr als 15 Minuten.

#### 5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nicht mehr als 5 Tage in der Woche beschäftigt werden.



## Urlaub



--mindestens 30 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

--mindestens 27 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

--mindestens 25 Tage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

Der Urlaub soll in den Schulferien gegeben werden. Soweit das nicht möglich ist, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

**Lösen Sie bitte die Erarbeitungsfälle ab Seite 14 Ihres Lehrbuchs.**

## Grundlagen des Privatrechts (=Zivilrechts)

Privatrecht / Zivilrecht:



hat einen Vertrag mit



(also gleichgestellte Parteien)

Öffentliches Recht:



hat zu tun mit



(also keine gleichgestellten Parteien, sondern in Über-Unterordnungsverhältnis)

Nennen Sie Rechtsgebiete sowohl zum Privatrecht, als auch zum öffentlichen Recht:

Privatrecht

öffentliches Recht

---

---

---

---

---

---

---

---

Lösen Sie bitte die Erarbeitungsfälle ab Seite 19 Ihres Lehrbuchs.

Weiterhin unterscheiden wir zwischen Schuld- und Sachenrecht.

Haben Sie eine Idee, was das sein könnte?

### Schuldrecht:



Vertrag mit



, also Beziehungen zwischen Personen

### Sachenrecht:



Beziehung zu



(Sachen)

Vereinfacht gesagt:

Beim Schuldrecht schuldet die eine \_\_\_\_\_ der anderen \_\_\_\_\_  
etwas.

Beim Sachenrecht geht es um die Beziehungen zwischen \_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_. Beispiele derartiger Rechte sind Eigentum und Besitz.

## Gerichtsbarkeit

= Ausübung der Rechtsprechung

Wer darf nur rechtsprechen?

\_\_\_\_\_.

Das nennen wir die ordentliche Gerichtsbarkeit. Außerdem kennen wir die Arbeits- sowie die  
Finanzerichtsbarkeit.

#### a) Ordentliche Gerichtsbarkeit

Zivilgerichtsbarkeit

Nicht zu verwechseln mit  
Zivilrecht!!!

-streitige Gerichtsbarkeit  
-freiwillige Gerichtsbarkeit

Strafgerichtsbarkeit

-Strafgerichtsbarkeit

Was fällt Ihnen dazu ein?

### Streitige Gerichtsbarkeit

(wo es Streit gibt ☺)

- Basis ist die ZPO
- u.a. Schadensersatz, Eigentums-, Kaufpreis-sachen, Familienangelegenheiten

### Freiwillige Gerichtsbarkeit

(wo es Bürokratie gibt ☺)

- Durchsetzung von Ansprüchen einer Partei
- Führen von Registern
- Beurkundung von Verträgen
- Betreuung von Menschen
- Organe sind Amtsgerichte, Notare, Standes- u. Jugendämter

### Strafgerichtsbarkeit

StPO gilt

- alle strafbaren Handlungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Betrug, Beleidigung, Umweltverschmutzung, Steuerhinterziehung

4-stufige Anordnung:

Amtsgericht



Landgericht



Oberlandesgericht



Bundesgerichtshof (Karlsruhe)

### b) Arbeitsgerichtsbarkeit

- gehört zur Zivilgerichtsbarkeit
- speziell für Problematiken des Arbeitsrechts
- Streitigkeiten zwischen Tarifparteien oder zwischen AN und AG

Übliche Chronologie eines Arbeitsrechtsverfahrens:

Güteverhandlung zwecks Vergleich oder Rücknahme der Klage, Kosten sinken enorm, wenn kein Urteilsspruch ergehen muss

Verhandlung (wenn keine Einigung zustande kommt), an deren Ende ein Urteil steht

Instanzen:

Arbeitsgericht

Landesarbeitsgericht

Bundesarbeitsgericht (wo: \_\_\_\_\_)

c) Finanzgerichtsbarkeit

- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- für Streitigkeiten mit den Finanzämtern
- Anfechtungsklage: Ziel ist die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder
- Verpflichtungsklage: Finanzbehörden sollen zum Erlass eines abgelehnten oder unterbliebenen Verwaltungsaktes gezwungen werden
- außerdem bei Ermessensentscheidungen, wie Stundungen

Instanzen:

Finanzgericht

Bundesfinanzhof, wo? \_\_\_\_\_, Mindeststreitwert: 5.000 €

## Zuständigkeiten

a) Sachliche Zuständigkeit

WER?

**Amtsgerichte**

- vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 5.000 € Streitwert
- Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, z.B.
- Mietstreitigkeiten
- Mahnverfahren
- Familienstreitigkeiten/Scheidung

**Landgerichte**

- erstinstanzlich:
- Streitwert > 5.000 €
- Streitigkeiten:
- unter Kaufleuten
- aus Gesellschaftsverträgen
- wegen unlauteren Wettbewerbs
- 2. Instanz nach AG

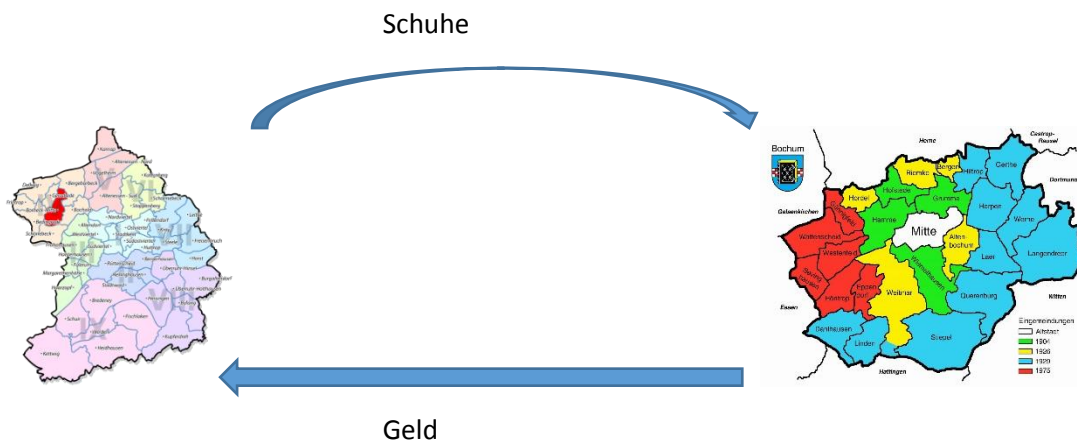
b) Örtliche Zuständigkeit

WO?

Man stelle sich vor, dass ein Bochumer Kunde bei einem Essener Schuhhändler Schuhe erworben hat. Aus diesem Rechtsgeschäft erwächst eine Streitigkeit. Wo muss nun geklagt werden, um Recht zu bekommen?

Es gilt:

- allgemein: da, wo eine Person den Wohnsitz hat ist der Gerichtsstand, bei juristischen Personen da, wo die Verwaltung ist
- besondere Gerichtsstände: z.B. Erfüllungsort; also da, wo die Vertragspartner ihren Erfüllungsort haben
- Beispiel KV: Ort des Verkäufers (Übergabe der Ware), wenn der Verkäufer verklagt wird, Ort des Empfängers, wenn es um Streitigkeiten der Bezahlung geht
- Sonderregelung für Kaufleute u jur. Personen des ÖR: Gerichtsstand kann frei vereinbart werden, siehe AGB der Unternehmen



Grundsatz:

Klageort f. Streit wegen  
der Schuhe oder dessen  
Übergabe

Klage wegen der  
Bezahlung der Schuhe

(Faktisch kann man vereinfachend sagen, dass dort geklagt wird, wo der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz hat, was aber leider nicht als allgemeingültig anzusehen ist, da es auch Ausnahmen gibt.)

Bitte lösen Sie die Erarbeitungsfälle auf den Seiten 19 und 22 Ihres Buchs.

## Rechtssubjekte

Rechtssubjekte sind natürliche und juristische Personen.



Menschen

und



GmbH, AG, UG SE, aber IHK oder Städte etc.

## Rechtsfähigkeit

Hier geht es um die Fähigkeit von Personen (natürl. o jur.), Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Welche Rechten fallen Ihnen ein?

Rechtsfähigkeit natürlicher Personen: § 1 BGB – mit der Vollendung der Geburt bis zum Tod

Das bedeutet, dass die Menschenrechte mit dem Tod des Menschen nicht mehr existieren.

### Rechtsfähigkeit juristischer Personen:

- des privaten Rechts: mit der Eintagung ins Handelsregister oder in ein anderes Register wie das Vereins- oder Genossenschaftsregister
- des öffentlichen Rechts: Gebietskörperschaften wie Bund, Länder, Kommunen mit der Gründung

Bitte lösen Sie die Erarbeitungsfälle auf den Seite 24 Ihres Buchs.

### Exkurs Unternehmensformen in Deutschland

## Gesellschaften in Deutschland (Zusammenfassung)

- 1) Es gibt zwei große Gruppen von Gesellschaften in Deutschland, die wir im Folgenden kurz beleuchten wollen:

#### **a) Personengesellschaften (Personenunternehmen)**



- Personen (natürlich o. juristisch) leisten sich Gesellschaft
- mindestens 2 Personen (oder mehr)
- Entstehung durch Vertrag
- Zusammenschluss von Personen zumeist natürliche Personen
- Grundsätzlich keine Publizitätspflicht
- Bei nur einer Person sprechen wir von einem Einzelunternehmen, es ist ein Personenunternehmen von nur 1 Person

#### **b) Kapitalgesellschaften**



- „Kapital leistet sich Gesellschaft“
- Entstehung durch notariellen Vertrag
- Begründung einer eigenen Rechtsnatur **juristische Person mit Rechten und Pflichten**
- Publizitätspflicht, d.h. die Bilanz muss veröffentlicht werden

### Steuerrecht

- Gesellschafter zahlen Einkommensteuer auf ihren Anteil am Gewinn
- Gesellschaft als Person zahlt selbst Steuern, Körperschaftsteuern auf ihren Gewinn (eigene Rechtsnatur!!!), 15 % zzgl. Soli

→ GewSt-Freibetrag 24.500 €

→ kein GewSt-Freibetrag

### Gewinnverteilung

Grdsl. Vertragsfreiheit

Ohne Vertrag gilt: 4 % Kapitalverzinsung  
und Rest nach Köpfen oder in angemessene  
Verhältnis (siehe §§ 121 o 164 HGB)

Keiner Verteilung, da es sich nur um

eine (juristische Person) handelt.  
Versteuerter Gewinn kann, muss nicht an die  
Anteilseigner verteilt werden, die dann noch  
zusätzlich Einkommensteuer darauf zahlen.

### Geschäftsführung / Kontrollorgane

Grundsätzlich liegt die GF bei  
allen Gesellschaftern,  
aber: Vertragsfreiheit  
Ausnahme: KG, nur der Komplementär  
hat die Geschäftsführung inne,  
Kontrollrecht haben alle

GmbH: Geschäftsführung liegt bei einem /  
mehreren angestellten **Geschäftsführer/n**  
**Gesellschafterversammlung**: Kontrolle und  
Beschlüsse über die Gewinnverwendung  
(Aufsichtsrat ab 500 Mitarbeiter erforderl.)  
AG: Geschäftsführung liegt beim **Vorstand**,  
der **Aufsichtsrat** (Arbeitnehmer- und  
Aktionärsvertreter) ist das Kontrollorgan,  
für Beschlüsse ist die **Hauptversammlung**  
(Aktionäre) zuständig.

### Beispiele

GbR, OHG, KG, GmbH & Co. **KG**

AG, GmbH, UG, SE

2) Einige der als Beispiele genannten Gesellschaften schauen wir genauer an:

#### **1. Personenunternehmen / -gesellschaften**

##### a) Einzelunternehmen

Hier handelt es sich nicht um eine Gesellschaft, sondern um nur einen Unternehmer,  
der als natürliche Person ein Unternehmen gründet. **ER** ist Unternehmer. Bei  
Kapitalgesellschaften ist die Gesellschaft, also die juristische Person als solche, die  
GmbH oder AG Unternehmer, nicht der Gründer.

#### **Vorteile**

- einfache Gründung
- geringe Gründungskosten

#### **Nachteile**

- verfügbares Kapital hängt vom  
Gründer / Inhaber ab
- Kreditwürdigkeit hängt auch vom



- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| -kein Mindestkapital                | Gründer / Unternehmer ab   |
|                                     | -unbeschränkte Haftung des Inhabers, auch mit dem Privatvermögen |
| -Unternehmer kann frei entscheiden  | -Unternehmerlohn ist Privatentnahme, keine Betriebsausgabe       |
| -ungeteilter Gewinn                 | -ungeteilte Verantwortung  |
| -keine Nennung der Rechtsform nötig |  |

Ende: Verkauf oder Abwicklung problemlos möglich

b) GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auch BGB-Gesellschaft genannt), §§ 705 ff BGB

Hierbei handelt es sich um die einfachste Form der Personengesellschaft. Laut BGB reicht ein gemeinsamer Zweck aus, um als GbR zu gelten. Demnach ist zum Beispiel eine Fahrgemeinschaft bereits eine GbR. Natürlich gibt es auch im Wirtschaftsleben Firmen, die als GbR firmieren.

**Vorteile**

- keine Gründungsvorschriften
- geringe bzw. keine Gründungskosten
- kein Mindestkapital

-Teilung der Verantwortung und des

Risikos

- Erhöhung des Eigenkapitals durch Aufnahme weiterer Gesellschafter problemlos möglich

**Nachteile**

- unbeschränkte Haftung auch für Verschulden von Mitgesellschaftern
- Streitanfälligkeit, da die Geschäftsführung gemeinsam erfolgt (aber: Vertragsfreiheit)
- Teilung des Gewinns nach Köpfen oder nach vertragl. Regelung

- Entscheidungen müssen gemeinsam getroffen werden
- nicht selbst rechtsfähig, sondern nur die einzelnen Personen

Ende: u.a. Zeitablauf, Einigung über Auflösung (vertragl.), Tod eines Gesellschafters, Insolvenzverfahrenseröffnung u.ä., siehe § 730 BGB

c) OHG (Offene Handelsgesellschaft)

Hier handelt es sich um Formkaufleute, es sind i.d.R. gleichberechtigte Partner, die gemeinsam ein Unternehmen betreiben. Keine eigene Rechtsfähigkeit, denn die haben grundsätzlich nur natürliche oder juristische Personen.

**Vorteile**

- kein Mindestkapital
- formfreier Gesellschaftsvertrag

**Nachteile**

- unbeschränkte Haftung auch für Verschulden von Mitgesellschaftern § 128 S. 1 HGB

-geringe Gründungskosten  
-viele Mitbestimmungsmöglichkeiten  
der Gesellschafter

-gutes Ansehen  
-hohe Kreditwürdigkeit

-Eintragung ins Handelsregister  
-Buchführungspflicht  
-Vermögen gehört allen  
Gesellschaftern zur gesamten Hand  
(Gesamthandsgemeinschaft)  
-Gefahr von Auseinandersetzungen

Geschäftsführung: § 114 (1) HGB, grdsl. sind alle berechtigt, aber nach § 115 (1) HGB allein, allerdings gilt auch hier wieder Vertragsfreiheit, außerdem haben die Gesellschafter ein Widerspruchsrecht (siehe Nachteil „Streitanfälligkeit“).

Vertretung: § 125 (1) HGB jeder Gesellschafter, § 125 (2) HGB nur in Gemeinschaft, auch hier gilt Vertragsfreiheit

Gewinnverteilung: § 121 HGB, 4 % Kapitalverzinsung, aber Vertragsfreiheit

Ende: § 131 HGB, Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafter, Eröffnung

Insolvenzverfahren, gerichtliche Entscheidung, Kündigung eines Gesellschafters, Tod eines Gesellschafters

#### d) KG (Kommanditgesellschaft)

Die KG ist ebenfalls Formkaufmann, es handelt sich hier um nicht gleichberechtigte Partner einer Personengesellschaft. Es gibt den Komplementär (=Vollhafter, haftet „komplett“) und den / die Kommanditisten, die mit ihrer Einlage haften.

##### **Vorteile**

-Kein Mindestkapital  
-weniger Haftungsfälle, da Kommanditisten nur mit Einlage haften  
-hohe Entscheidungsfreiheit des Komplementärs  
-hohe Kreditwürdigkeit

##### **Nachteile**

-Eintragung ins Handelsregister  
-Komplementär haftet auch mit dem Privatvermögen  
-Gründung ist mit Formalien verbunden  
-unterschiedliche Interessen der Gesellschafter können zu Konflikten führen

Geschäftsführung: § 164 S. 1 HGB, Kommanditisten sind ausgeschlossen, der Komplementär hat die Führung der Geschäfte inne

Gewinnverteilung: Vertragsfreiheit oder gesetzlich, § 168 (2) HGB, es gilt neben der 4%igen Kapitalverzinsung die Angemessenheit zu wahren. Dem Komplementär wird das Haftungsrisiko honoriert.

Ende: siehe OHG

#### e) Stille Gesellschaft

Hier handelt es sich um eine reine Innengesellschaft, meist zu finden in Einzelunternehmen. Der Einzelunternehmer bleibt Chef, der stille Gesellschafter tritt nicht in Erscheinung, vgl. §§ 230 bis 236 HGB. Es ist wie eine Sonderform der GbR, jeder kann sich durch Einlage am Vermögen eines Personenunternehmens beteiligen, auch andere Personengesellschaften.

Es wird unterschieden in

typisch und  
stiller Gesellschafter  
ist nur am Gewinn / Verlust  
beteiligt, nicht am Vermögen,  
es ist quasi fast wie ein Darlehen  
zu sehen

typisch stille Gesellschaft

### **Vorteile**

- kein Eintrag ins HR
- Geschäftsführung nicht beim stillen Gesellschafter, also weniger streitanfällig
- stiller Gesellschafter haftet nicht

Ende: siehe GbR oder OHG

atypisch stille Gesellschaft

stiller Gesellschafter ist auch an den stillen Reserven, also dem Betriebsvermögen beteiligt, ggf. auch an der Geschäftsführung

### **Nachteile**

- Unternehmen hat Verbindlichkeiten

## **2. Kapitalgesellschaften**

### a) GmbH

#### **Vorteile**

- Anteilseigner haften nicht persönlich
- steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten
- flexible Eigenfinanzierung möglich durch Erhöhung des Stammkapitals
- Führung des Unternehmens immer durch angestellten Geschäftsführer (kann zugleich Anteilseigner sein)
- Nachfolge problemlos möglich, da Anteile wie Wertpapiere behandelt werden
- Ein-Mann-GmbH möglich
- eigene Rechtsfähigkeit
- keine gesetzliche Rücklage vorgeschrieben

#### **Nachteile**

- aufwendige Gründung (notarieller Vertrag)
- Mindestkapital von 25.000 €
- hohe Anforderungen an den Geschäftsführer
- geringe Kreditwürdigkeit, da Gesellschaft selbst haftet und meistens nicht viel besitzt (**Anteilseigner haften nicht**)
- Kredite oft nur mit persönlicher Bürgschaft der Anteilseigner
  
- GmbHGesetz ist zu beachten
- kein Börsengang möglich

Geschäftsführung: § 35 (1) GmbHG, ein oder mehrere Geschäftsführer

Gewinn: Die GmbH versteuert ihren Gewinn selbst (Körperschaftsteuer, 15 %) und kann danach, wenn die Gesellschafterversammlung das beschließt, ausschütten. Diese Ausschüttung aus dem bereits versteuerten Gewinn stellt beim Anteilseigner eine Kapitaleinnahme dar, die dieser entsprechend zu versteuern hat, ggf. mit Abgeltungssteuer  
Ende: § 60 (1) GmbHG durch Ablauf des Vertrages, Beschluss der Anteilseigner, gerichtliches Urteil, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Liquidation, also Auflösung

Organe: Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung

b) AG (Aktiengesellschaft)

Gesetzlich geregelt ist alles im AktG.

**Vorteile**

- Aktionäre haften nicht persönlich
- steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten
- flexible Eigenfinanzierung möglich durch Erhöhung des Kapitals (Ausgabe neuer Aktien)
- Führung des Unternehmens immer durch angestellten Geschäftsführer (kann zugleich Anteilseigner sein)
- Nachfolge problemlos möglich, da Anteile wie Wertpapiere behandelt werden
- Ein-Mann-AG möglich
- Börsengang möglich

**Nachteile**

- aufwendige Gründung (notarieller Vertrag)
- Mindestkapital von 50.000 €
- hohe Anforderungen an den Geschäftsführer
- geringe Kreditwürdigkeit, da Gesellschaft selbst haftet und meistens nicht viel besitzt (Aktionär haften nicht)
- Kredite oft nur mit persönlicher Bürgschaft der Anteilseigner
- ein Teil des Gewinns muss in die gesetzl. Rücklage
- es gilt das Aktiengesetz

Geschäftsführung u Vertretung: Vorstand

Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung

Gewinn: Die AG versteuert ihren Gewinn selbst (KSt) und kann danach, wenn die Aktionärsversammlung das beschließt, ausschütten. Diese Ausschüttung aus dem bereits versteuerten Gewinn stellt beim Aktionär eine Kapitaleinnahme dar, die dieser entsprechend zu versteuern hat, ggf. mit Abgeltungssteuer

Ende: § 262 (1) AktG durch Ablauf des Vertrages, Beschluss der Anteilseigner, gerichtliches Urteil, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Liquidation, also Auflösung

c) UG (Unternehmergesellschaft mbH)

Die UG ist vergleichbar mit der GmbH, ist allerdings einfacher zu gründen. Es finden die Vorschriften des GmbHG Anwendung.

**Vorteile**

- geringes Mindestkapital (1 €)
- einfache Gestaltung des Gesellschaftervertrages (Musterprotokoll)
- Gesellschafter (=Anteilseigner) haften nicht persönlich, nur die Gesellschaft selbst haftet

**Nachteile**

- notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich
- 25% Gewinns müssen in der Gesellschaft verbleiben, bis das Mindestkapital einer GmbH (25.000 €) erreicht ist
- geringe Kreditwürdigkeit
- es gilt das GmbHGesetz

Für die UG gilt ebenfalls das GmbHG. Das ist geregelt in § 5a GmbHG.

Geschäftsführung: § 35 (1) GmbHG, ein oder mehrere Geschäftsführer

Es muss die Bezeichnung UG oder Unternehmergesellschaft jeweils mit dem Zusatz „(haftungsbeschränkt)“ geführt werden.

Gewinn: Die UG versteuert ihren Gewinn selbst (KSt) und kann danach, wenn die Gesellschafterversammlung das beschließt, ausschütten. Diese Ausschüttung aus dem bereits

versteuerten Gewinn stellt beim Anteilseigner eine Kapitaleinnahme dar, die dieser entsprechend zu versteuern hat, ggf. mit Abgeltungssteuer  
Beachte allerdings, dass 25 % des Gewinns in die Rücklage einzustellen sind, § 5 a (3) GmbHG.

Ende: § 60 (1) GmbHG durch Ablauf des Vertrages, Beschluss der Anteilseigner, gerichtliches Urteil, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Liquidation, also Auflösung

Organe: Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung

### 3. Mischform GmbH & Co. KG

Bei dieser Mischform liegt grundsätzlich eine KG, also eine Personengesellschaft vor, allerdings ist der Vollhafter (der Komplementär) eine GmbH, die mit allem, was sie hat also dem Gesellschaftsvermögen haftet. Keiner haftet mit seinem Privatvermögen.

#### Vorteile

- Haftungsbeschränkung des Komplementärs, da er eine GmbH ist
- Geschäftsführung durch Komplementär
- Eigenkapitalbeschaffung durch Kommanditeinlagen

#### Nachteile

- aufwendige und kostenintensive Gründung
- hoher Buchführungsaufwand
- negatives Image durch hohe Insolvenzfälligkeit
- eingeschränkte Kreditwürdigkeit

## Rechtsfähigkeit vs. Geschäftsfähigkeit

#### Rechtsfähigkeit:

- = Träger/in von Rechten und Pflichten
- natürliche und juristische Personen sind rechtsfähig
- natürliche Personen: von Geburt bis Tod, § 1 BGB (Menschen haben ihr Leben lang z. B. Menschenrechte, Grundrechte etc.)
- juristische Personen: (von der Eintragung bis zur Löschung) im PR, z. B. GmbH, AG, im ÖR z. B. Bund, Land, Kommunen
- Sachen sind nach § 90 BGB nur körperliche Gegenstände, die keine Träger von Rechten sind, Tiere werden wie Sachen behandelt, sofern nichts anderes bestimmt ist (z.B. Tierschutzgesetz), sie sind aber nach § 90 a BGB keine Sachen

#### Geschäftsfähigkeit:

- = Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen
- laut Gesetz ab Eintritt der Volljährigkeit, also ab vollendetem 18. Lebensjahr
- für eine nicht geschäftsfähige Person muss regelmäßig ein gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vormund) handeln, bei Personen über 18 Jahren spricht man von Pflegschaft

- geschäftsunfähig ist, wer das 7. Lebensjahr nicht vollendet hat oder wer sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 BGB). Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind nichtig, d. h. sie entfalten keinerlei Wirkung, vgl. auch § 105 BGB.
- beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit, § 107 BGB (Taschengeldparagraph, § 110 BGB)
- solche Personen können Rechtsgeschäfte vornehmen, die ihnen lediglich Vorteile bringen, wie die Annahme einer Schenkung, ansonsten ist es schwebend wirksam, bis zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter (§ 108, § 109 BGB). Ganz unwesentliche Nachteile fallen allerdings nicht ins Gewicht, wie Grundsteuer bei einer Immobilienschenkung.

### § 110 BGB sog. Taschengeldparagraph

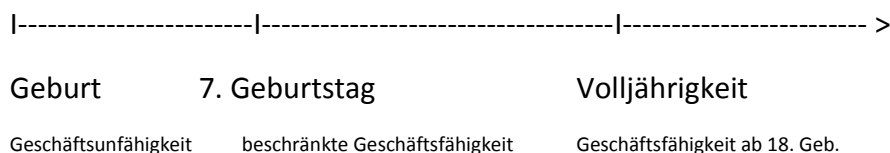
Schließt ein beschränkt Geschäftsfähiger einen Vertrag ab, so ist dieser von Beginn an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihm zur laufenden, freien Verfügung gestanden haben.

Beispiel:

Ein fünfjähriges Kind verkauft und übereignet seine Puppe für fünf Euro einem Fremden. Ist der KV gültig?

Lösung:

Normalfall (ohne Störung der Geistestätigkeit):



**Bitte lösen Sie die Erarbeitungsfälle auf den Seite 28 Ihres Buchs.**

## Allgemeines

Menschen stehen in persönlichen und rechtlichen Beziehungen zur Umgebung vom Leben bis zum Tod.

Diese Rechte müssen geregelt werden durch eine Rechtsordnung, also Gesetze. Es gibt sowohl Rechte der Menschen untereinander, als auch Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat.

Jeder Staat hat eine eigene Rechtsordnung.

Diese Rechtsordnung schränkt die einzelnen Individuen im Interesse eines geordneten Zusammenlebens mit den Mitmenschen ein.

Grundrechte sind unsere in der Verfassung (unserem Grundgesetz) garantierten Elementarrechte. Sie sind weitgehend identisch mit Menschenrechten, sie sind unveräußerlich und unverletzlich.

## Definitionen

Verfassung eines Staates	= Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsnormen, die Grundordnung, wie z. B. die Staatsform sind darin festgelegt, die Rechtsstellung der Bürger etc.
Gesetz	= jede Rechtsnorm (materielle Bedeutung)  = jeder Beschluss der zur Gesetzgebung zuständigen Organe (Parlamente, Stadträte), der im verfassungsmäßig vorgesehenen förmlichen Gesetzgebungsverfahren ergeht und ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet ist
Verordnung	= wie EStDV; in allen Teilen verbindlich, gelten allgemein und unmittelbar
Satzung	= Statut, schriftlich niedergelegte Grundordnung, im ÖR das in eigenen Angelegenheiten gesetzte Recht
Richterrecht	= Weiterentwicklung der Gesetzgebung, Anpassung an veränderte Verhältnisse, insbesondere Ausfüllen von Gesetzeslücken, Grundsatzentscheidungen der oberen Gerichte zu streitigen Rechtsfragen, Überprüfung bereits bestehender Auslegungen
Gewohnheitsrecht	= Regeln, die sich aus langjähriger Rechtsübung herausgebildet haben

## Was sind unsere Verfassungsprinzipien?

Wir haben eine demokratische Grundordnung und vor allem die Gewaltenteilung.

Die Gewaltenteilung teilt unsere Gewalten auf in

- Legislative, also gesetzgebende Gewalt (Parlamente verabschieden die Gesetze)
- Exekutive, also ausführende Gewalt (die Gewalt, die die Gesetze ausführt, Polizei)
- Judikative, also rechtsprechende Gewalt (überprüft die rechtmäßige Umsetzung der Gesetze, also die Gerichte)

## Was sind unsere Grundrechte und wo sind diese geregelt?

Unsere Grundrechte garantieren uns einen gewissen Schutz. Dieser Schutz schafft uns Freiraum. Wir werden vor staatlichen Eingriffen geschützt.

## Was bedeutet die Rechtsstaatlichkeit?

Dieses Prinzip stellt sicher, dass wir im Falle eines Falles einen fairen Prozess bekommen. Wir haben also das Recht auf richterliches Gehör. Ohne das darf kein Mensch in Deutschland verurteilt werden. Wir haben das Recht auf einen gesetzlichen Richter. Das, was bei uns selbstverständlich ist, wird in anderen Ländern durchaus anders gehandhabt. Man denke nur an Länder, in denen auch ohne Prozess Menschen verurteilt werden, unter Umständen sogar zum Tode.



## PR vs. ÖR

Die Rechtsordnung wird unterteilt in zwei große Bereiche, PR und ÖR:

ÖR: Öffentliches Recht

regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Staat, also ein Über-Unterordnungsverhältnis

z. B. Verfassungsrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht

PR: Privatrecht

regelt Beziehung zwischen den Einzelnen, also Gleichgestellten, auf gleicher Ebene

z. B. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Nachbarschaftsrecht

## Grundzüge des bürgerlichen Rechts / Systematik

BGB: Ziel des BGB war es, alle Rechtsbeziehungen zusammenzufassen in einheitlichen Rechtsbüchern,

Inkrafttreten: 1. Januar 1900

Unterteilung des BGB in fünf Bücher:

### **1. Buch: Allgemeiner Teil: (§§ 1 – 240 BGB)**

Erläuterung der Rechtsbegriffe, die Anwendung im gesamten bürgerlichen Recht finden, wie z. B. Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Sachen, Sachbestandteile, Verjährung, Vollmacht usw.

### **2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 – 853 BGB)**

Regelung der Rechtsgrundsätze, die für alle Schuldverhältnisse gelten; außerdem wesentliche Vertragsarten wie z. B. Kaufvertrag, Mietvertrag, Leihe, Pacht, Dienstvertrag, Werkvertrag, Werkliefervertrag

### **3. Buch: Sachenrecht (§§ 854 – 1296 BGB)**

Rechtsbeziehungen zwischen Personen und Sachen, wie Besitz, Eigentum, Hypothek, Grundschuld

### **4. Buch: Familienrecht (§§ 1297 – 1921 BGB)**

u. a. Eingehung und Scheidung der Ehe, eheliches Güterrecht, Wirkung der Ehe, elterliche Sorge, Verwandtschaft, Vormundschaft, Betreuung, Adoption

## 5. Buch: Erbrecht (§§ 1922 – 2385 BGB)

Regelungen zur Rechtsnachfolge über das Vermögen eines Verstorbenen, Stellung der Erben, Testamente, Vermächtnisse

### Was ist ein Rechtsgeschäft?

→ Ein Vertrag

Ein Vertrag wird wirksam abgeschlossen, wenn eine Erklärung abgegeben wird (Antrag oder Angebot) und dann eine Annahme erfolgt, also zwei übereinstimmende Willenserklärungen.

#### ANTRAG

Ein Antrag ist so formuliert, dass der Adressat nur noch zustimmen muss. Es muss also genau bestimmt sein. Kein verbindliches Angebot liegt vor bei der Zusendung von Katalogen oder Preislisten. Dabei handelt es sich um Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots.

#### ANNAHME

Der Antrag bzw. das Angebot muss zugegangen sein. Der Annehmende erklärt die uneingeschränkte Annahme. Ob die Frist eingehalten wurde, hängt vom Eingang ab und natürlich davon, ob überhaupt eine Frist gesetzt war.

#### WILLENSERKLÄRUNG

Wer ein Rechtsgeschäft abschließen möchte, muss diesen Willen, der den bezweckten Erfolg herbeiführen soll, nach außen kundtun. Es muss wirksam sein.

Willenserklärungen bestehen aus einem Handlungs- und einem Erklärungswillen.

### Arten von Rechtsgeschäften

Es gibt:

- ein- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte (Vollmacht einseitig– Vertrag mehrseitig)
- entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte
- Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen
- Rechtsgeschäfte mit vermögensrechtlichem und personenrechtlichem Inhalt
- schuldrechtliche, sachenrechtliche, familienrechtliche, erbrechtliche Rechtsgeschäfte

## Was ist eine Willenserklärung?

- Äußerung eines rechtlich erheblichen Willens, die auf einen rechtlichen Erfolg hinzielt

### Es müssen zwei Voraussetzungen vorliegen:

- a) Handlungswille der Beteiligten, d. h. die relevante Handlung ist überhaupt und zudem freiwillig vorzunehmen

### Beispiel:

K wird von L gezwungen, die Unterschrift unter den Verkaufsvertrag seines PKW zu setzen. Liegt eine Willenserklärung des K vor?

### Lösung:

Nein, hier scheidet die Willenserklärung aus, der Vertrag ist anfechtbar, § 123 (1) BGB.

- b) Erklärungswille, d. h. der Erklärende muss das Bewusstsein haben, durch sein Handeln eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben zu wollen. Außerdem muss dieser Wille natürlich erklärt werden.

### Beispiel:

K hebt bei einer Versteigerung die Hand, um seinem Freund zu winken. Das Winken wird im Rahmen der Versteigerung zulässigerweise als Zuschlag/Gebot gewertet. Wie ist die Rechtslage?

### Lösung:

K wusste nicht, dass nach Versteigerungsbedingungen das Handheben ein Mehrgebot bedeutet; folglich mangelt es an einem Erklärungswillen, sog. Erklärungsirrtum, § 119 BGB.

## Was ist die Stellvertretung?

- Abgabe einer Willenserklärung für einen anderen oder in dessen Namen.  
Voraussetzung: eigenverantwortliches, unmittelbares Handeln in fremdem Namen verbunden mit einer entsprechenden Berechtigung

Die abgegebene WE wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 I, III BGB)

#### Die Stellvertretung ist zu unterscheiden von

- a) der mittelbaren Stellvertretung (z. B. Treuhänder, Kommissionär, Strohmann)  
Rechtswirkung tritt gegenüber Mittelsperson ein, die ihre Rechte erst dem Geschäftsherrn übertragen muss.  
Der Treuhänder z. B. handelt nicht im fremden Namen, sondern im eigenen, wenn auch im Interesse des Vertretenen.
- b) dem Boten: er übernimmt lediglich eine bereits vorbereitete WE. Bote kann auch eine geschäftsunfähige Person, z. B. ein Kind sein.

#### Stellvertretung ergibt sich

- a) unmittelbar aus dem Gesetz (also gesetzlich),  
auch Art und Umfang ergeben sich aus dem Gesetz;  
einen gesetzlichen Vertreter brauchen Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind oder Organe von juristischen Personen (Vorstand der AG, GF einer GmbH), sonst wären sie nicht handlungsfähig  
oder
- b) durch Rechtsgeschäft = Vollmacht

#### Vollmacht

- Stellvertretung durch Rechtsgeschäft (§ 166 II BGB)
- Ermächtigung zum Handeln im fremden Namen
- einseitige Erklärung

Ein Beispiel für Vertretung finden Sie im § 1629 BGB. Dort ist die Vertretung der Eltern für Ihre Kinder geregelt.

Den Umfang der Vollmacht bestimmt grds. der Vollmachtgeber. Das betrifft auch Untervollmachten, wobei oft ausgelegt werden muss, ob eine Untervollmacht erteilt werden darf oder nicht.

Die Vollmachtserteilung ist nur in wenigen höchstpersönlichen Rechten bzw. Rechtsgeschäften (Eheschließung, Testament) ausgeschlossen. Das steht nicht im Gesetz (164 BGB) - ist nun aber einmal so.

# Grundzüge des Schuldrechts

Von Schuldrecht wird immer gesprochen, wenn eine Partei von einer anderen Partei eine Leistung verlangen kann aufgrund eines Rechtsverhältnisses, es muss also ein Anspruchsverhältnis vorliegen.

## Unterschied Schuldrecht / Sachenrecht

Schuldrechtlicher vs. sachenrechtlicher Vertrag

Schuldrechtlicher Vertrag = rein verpflichtender Vertrag

- rechtliche Beziehung von Person zu Person

Sachenrecht = dinglicher Vertrag

- rechtliche Beziehung von einer Person zu einer Sache

## Beispiele für Verträge:

Es gibt Kaufverträge (KV), Mietverträge, Leihverträge u. v. m.

## Beispiel Kaufvertrag:

Gedankliche Zerlegung in 2 Teile:

Grund- oder Kausalgeschäft (Verpflichtungsgeschäft)	= Einigung, § 433 BGB
und Erfüllungsgeschäft	= Übergabe, § 929 BGB

Dies ist das sog. **Abstraktionsprinzip** des KV (gibt es nur in D), vgl. § 929 BGB.

Bei Grundstücken reden wir von	Auflassung	= Einigung
Und	Eintragung	= Eintragung ins Grundbuch

Grundsätzlich gilt in Deutschland Vertragsfreiheit. Verträge können bei Nichtgefallen abgelehnt werden.

Welche Pflichten haben die Parteien beim KV (§ 433 BGB)?

Verkäufer	Käufer
Übergabe der Sache (Übereignung) an den Käufer	Zahlung des Kaufpreises
Verschaffung der Sache in sach- und rechtsmangelfreiem Zustand, § 433 I BGB, § 434 BGB Sachmangel	Abnahme der Sache

Durch die Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung auf den Käufer über (§ 446 BGB). Wenn nichts anderes geregelt ist, gehen zum Zeitpunkt der Übergabe auch Nutzen und Lasten über.

Sofern nicht **frei von Mängeln** geliefert wird, tritt kein Erfüllungswille ein.

#### Beispiel für Schadenersatz nach § 823 BGB

##### Beispiel:

Arno Arm kauft ein Schlagzeug beim Musikalienhändler Laut, das er später abholen lassen möchte. Ein zweiter Kunde Bernd Bein überredet den Laut, ihm das Schlagzeug für 100 € mehr zu verkaufen und zu übergeben (§ 929 BGB). Wie ist die Rechtslage?

##### Lösung:

Es wurde zunächst nur ein Kaufvertrag zwischen Arm und Laut geschlossen gemäß § 433 BGB Da der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Bein noch Eigentümer des Schlagzeugs war, weil es noch keine Übereignung an den Arm gegeben hat, konnte der Laut das Schlagzeug an den Bein verkaufen. Und wirksam übereignen. Jedoch hat der Arm gegenüber dem Laut Anspruch aus Schadenersatz wegen Verletzung der Pflichten aus dem mit ihm abgeschlossenen Kaufvertrag. Das Schlagzeug kann ihm schließlich nicht mehr übereignet werden. Es ist weg. Der Anspruch auf Schadenersatz ergibt sich aus § 823 BGB.

#### Wann ist eine Sache frei von Mängeln?

- Wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich für die vertraglich vereinbarte Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist oder der Käufer nach Art der Sache erwarten kann (§ 434 I S1. BGB, mittlere Art und Güte)
- Ikea-Klausel:

- wenn bei vereinbarter Montage diese sachgemäß durchgeführt wird bzw. eine nicht mangelhafte Montageanleitung zu der Sache gegeben wird, so dass die Sache nicht deshalb fehlerhaft montiert wird (§ 434 II BGB)
- Sie ist NICHT frei von Mängeln, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge (Aliud-Lieferung) geliefert wird, vgl. § 434 (3) BGB.

Wenn eine Sache nach den Punkten A) bis C) mangelhaft ist, kann der Käufer grundsätzlich nach § 437 BGB

- Nacherfüllung verlangen  
oder
- vom KV zurücktreten  
oder
- den Kaufpreis mindern  
oder
- Schadenersatz geltend machen (nur bei Gattungsware)

#### Grundsatz von Treu und Glauben, vgl. § 242 BGB

= Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen anderer und zu einem redlichen und loyalem Verhalten im Rechtsverkehr

Historisch ist dieser Grundsatz zurückzuführen auf das römische Recht.

Es wird erwartet, dass Rücksicht auf die Verkehrssitte genommen wird, Gläubiger und Schuldner sind verpflichtet, im Zusammenwirken die Voraussetzungen für die Vertragsdurchführung zu schaffen.

#### Gutgläubiger Erwerb, § 932 BGB

Ein gutgläubiger Erwerb liegt vor, wenn der Käufer auch dann Eigentümer wird, obwohl der „Verkäufer“ gar nicht Eigentümer war und somit das Eigentum auch grundsätzlich nicht übertragen konnte. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Verkäufer V verkauft etwas, was er rechtmäßig, zum Beispiel durch Leihe in seinem Besitz hatte → gutgläubiger Erwerb ist möglich
- b) Verkäufer V verläuft etwas, was er oder jemand anderes zuvor gestohlen hat → ein gutgläubiger Erwerb ist nicht möglich, der Käufer wird nicht Eigentümer, hier werden die Rechte des Bestohlenen als höher eingestuft

#### Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

Als **Gerichtsstand** wird in der Rechtssprache der Ort des zuständigen Gerichts bezeichnet. Von der örtlichen Zuständigkeit ist die Rechtswegzuständigkeit und die sachliche Zuständigkeit zu

unterscheiden, d.h. die Frage, welches der an einem Ort vorhandenen Gerichte (z. B. Amtsgericht oder Landgericht) zuständig ist.

Als **Gerichtsbarkeit** betrachtet man das in der Verfassung garantierte Monopol des Staates zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, das bedeutet niemand anders darf Recht sprechen als der Staat bzw. seine Richter.

### Klage

Wer ein Recht hat, hat manchmal Probleme bei der Durchsetzung. Dabei hilft in Deutschland die Klage. Diese ist beim zuständigen Gericht einzureichen. Auch kann man sich vor Gericht gegen zu Unrecht geltend gemachte Ansprüche wehren.

### Zivilprozessverfahren

Streiten sich zwei Bürger vor Gericht, so reden wir von einem Zivilprozess. Ist der Staat involviert, so handelt es sich um öffentliches Recht. Dann liegt kein Zivilprozess mehr vor.

Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, reicht eine Klage beim zuständigen Gericht ein. Maßgebend hierfür ist die ZPO, die Zivilprozessordnung.

In der Klage muss genau angegeben sein, inwieweit sich der Kläger in seinen Rechten verletzt fühlt.

Über alle Tatsachen, die von beiden Seiten vorgetragen werden, wird verhandelt. Vorgetragene Tatsachen, die von der Gegenseite nicht bestritten werden, gelten als wahr. Werden diese Tatsachen bestritten, so tritt das Gericht in die Beweiserhebung ein. Das sieht zum Beispiel die Vorlage von Urkunden oder die Ladung von Zeugen vor.

### Mahnverfahren

Kommt der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann der Gläubiger mahnen. Wenn der Schuldner die Forderung dem Grunde und der Höhe nach nicht bestreitet, so kann der Gläubiger das gerichtliche Mahnverfahren anstoßen, vgl. §§ 688 ff ZPO.

Legt der Schuldner keinen Widerspruch ein, so hat der Gläubiger einen sog. Titel. Das ist eine Urkunde vom Gericht, die es dem Gläubiger ermöglicht, seine Forderung durchzusetzen mit Hilfe des Gerichts.

### Zwangsvollstreckung

Weigert sich der Schuldner weiterhin zu zahlen, so kann der Gläubiger seinen Titel mit Hilfe eines Zwangsvollstreckungsverfahrens durchsetzen. Dabei kann auf verschiedene Weise gepfändet werden. Zum Beispiel durch Pfändung des Arbeitseinkommens. Das geschieht



direkt beim Arbeitgeber. Allerdings greift hier der Pfändungsschutz. Somit kann nicht alles gepfändet werden, sondern nur Beträge, die über der Pfändungsfreigrenze liegen.

## Verjährung von Ansprüchen (§ 438 BGB)

### Verjährungsregeln bei Mängelansprüchen:

Art des Mangels	Frist (Jahre)	Beginn der Verjährungsfrist
Normalfall für neue Ware	2	Ab Lieferung / Übergabe
Gebrauchartikel	1	Ab Lieferung / Übergabe
Bauwerk oder dessen Mangelhaftigkeit verursachendes Baumaterial	5	Ab Lieferung / Übergabe
Bei arglistigem Verschweigen des Mangels	3	Ablauf des Kenntnisjahres

## Besondere Arten des Kaufs

### Unterscheidung nach Art, Beschaffenheit oder Güte (bisher weniger klausurrelevant)

- Stückkauf (nicht vertretbare Sachen, wie ein Maßanzug),
- Gattungskauf (Kauf einer vertretbaren Sache, wie ein Konfektionskleid),
- Kauf nach Besichtigung (Besichtigung und Erkennbarkeit etwaiger Mängel, wie beim Gebrauchtwagenkauf),
- Kauf zur Probe (endgültiger Kauf, aber erkennbare Möglichkeit des Mehrkaufs, wenn Erwartungen erfüllt werden),
- Kauf nach Probe oder nach Muster (endgültiger Kauf aufgrund bereits bezogener Muster / Waren, unwesentliche Abweichungen vom Muster müssen toleriert werden),
- Kauf auf Probe (Kauf mit Rückgaberecht innerhalb einer bestimmten Frist, ggf. § 455 BGB),
- Kauf mit Umtauschrecht (Käufer kann verlangen, eine andere Sachen zu bekommen, wenn die ursprüngliche Sache nicht gefällt, z.B. beim Kauf eines Geschenks)
- Typenkauf (Kauf aufgrund einer Type, also einer Güteklasse)

- Bestimmungs- oder Spezifikationskauf (KV über eine genau festgelegte Gesamtmenge einer Gattungsware; Menge, Preis, Zuschläge und Ausführungsarten werden i.d.R. vereinbart)

#### Unterscheidung nach Lieferzeit

- Sofortkauf (unmittelbare Lieferung)
- Terminkauf (Lieferung an vereinbartem Termin oder Frist)
- Fixkauf (Lieferung an oder bis zu einem bestimmten Termin, z.B. Hochzeitsbüfett)
- Kauf auf Abruf (Käufer ruft die Ware bei Bedarf ab)
- Teillieferungskauf (Lieferung in Teilmengen, z.B. bei Kauf auf Abruf oder auch beim Zeitkauf)

#### Unterscheidung nach dem Zahlungszeitpunkt

- Kauf gegen Vorauszahlung / Vorkasse
- Barkauf
- Ziel- o Kreditkauf
- Ratenkauf

#### Unterscheidung nach dem Erfüllungsort

- Versendungskauf (V & K sind an verschiedenen Orten, Erfüllungsort ist Ort des V)
- Fernkauf (wie Versendungskauf, aber ein anderer Erfüllungsort ist vereinbart)
- Platzkauf (Versendung innerhalb eines Ortes, i.d.R. wird der Ort des Käufers in diesen Fällen als Erfüllungsort vereinbart)
- Handkauf (V & K am selben Ort, Ware wird im Geschäft des V gekauft u übergeben)
- Streckenkauf (Fracht etc., Fracht u Lagerkosten werden gespart, Lieferung unmittelbar ab Werk ohne Zwischenstopp beim V)

#### Zahlung des Kaufpreises

Grundsatz ist § 320 BGB, also Zahlung nicht vor Übergabe. Aber auch hier herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit.

Rabatte sind Preisnachlässe, ferner gibt es Skonti und Boni oder auch Zahlungsaufschübe. Für letztere gibt es besondere Regelungen im § 499 BGB. Es können auch Teilzahlungen vereinbart werden.

Weitere Arten von Verträgen (vgl. auch Seite 40 im Buch)

#### Darlehensvertrag oder Leihe

Darlehensgeber ist verpflichtet, einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Zins zu entrichten, vgl. §§ 488 ff BGB.

Ein Leihvertrag überlässt eine Sache unentgeltlich, vgl. auch §§ 598 ff BGB.

### Tausch § 480 BGB

KV und Tauschvertrag (TV) unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihrer Gegenleistung.

Beim TV besteht die Gegenleistung in anderen Sachen und nicht in Geld, wie beim KV. Ansonsten gelten die Vorschriften des KV.

### Schenkung § 516 BGB

- zweiseitiges Rechtsgeschäft und ein einseitig verpflichtender Vertrag
- Einigkeit über die unentgeltliche Bereicherung des einen aus dem Vermögen des Schenkers
- zur Wirksamkeit bedarf es einer notariellen Beurkundung oder eines Vollzugs (§ 518 I BGB). Die Übergabe kann nachgeholt werden, Wirksamkeit tritt dann ein.

### Mietvertrag oder Pachtvertrag

**Mietvertrag:** Überlassung einer Sache zum Gebrauch, der Mieter ist zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, § 535 BGB

**Pachtvertrag:** beinhaltet auch das Recht zur Fruchtziehung, § 581 BGB, d. h. dem Pächter der Gaststätte gehört der Gewinn aus der Gaststätte

Man beachte hier auch die Pflichten bei Beendigung des Vertrags.

### Leihe / Darlehen

**Leihvertrag:** unentgeltlicher Gebrauch einer Sache (§ 598 BGB) mit Rückgabepflicht (§ 601 BGB)

Der Entleiher hat eine Rückgabepflichtung des geliehenen Gegenstandes, beim Gelddarlehen wird bestimmter Betrag zurückgezahlt (§ 488 BGB).

**Sachdarlehensvertrag:** § 607 BGB, Überlassung einer vertretbaren Sache (§ 91 BGB), Zurückerstattung in Geld oder durch Übergabe eines Gegenstandes gleicher Güte, Art und Menge, es ist also keine identische Sache erforderlich.

### Beispiel:

Nachbar Rechts möchte vom Nachbarn Links ein Pfund Mehl leihen. Um welche Vertragsart handelt es sich?

Lösung:

Es handelt sich um ein Sachdarlehen nach § 607 BGB, keine Leihe. Rechts kann genau das Mehl schließlich nicht mehr zurückgeben, also ist er zur Rückgabe eines Gegenstands gleicher Art, Menge und Güte verpflichtet.

Dienstvertrag (DV) und Werkvertrag (WV)

**DV:** Dienstverpflichteter verpflichtet sich zur Leistung des versprochenen Dienstes, Dienstherr verpflichtet sich zur Gewährung der vereinbarten Vergütung (§ 611 BGB).

**WV:** Der Erfolg als solcher wird geschuldet, nicht die Arbeitsleistung, Herstellung eines versprochenen Werks, z. B. eines Maßanzugs (§ 631 BGB).

Ratenkauf

Die **Ratenzahlung**, beziehungsweise der Ratenkauf oder Teilzahlung, ist eine Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer auf Tilgung der Schuld mittels eindeutiger ratenweiser Zahlungen oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Im Einzelhandel spricht man dabei auch vom Finanzkauf. Eine Rate setzt sich zusammen aus der Tilgung (rückzuzahlendes Kapital) und, sofern vereinbart, den anfallenden Zinsen.

Leasing

**Leasing** (von engl. *to lease* = „mieten, pachten“) ist im zivilrechtlichen Sinn ein Nutzungsüberlassungsvertrag oder ein atypischer Mietvertrag. Der Begriff hat in der öffentlichen Kommunikation jedoch überwiegend eine umfassendere Bedeutung als Finanzierungsalternative, bei der das Leasingobjekt vom Leasinggeber beschafft und finanziert wird und dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgelts zur Nutzung überlassen wird. Eine einheitliche Definition des Begriffs *Leasing* gibt es jedoch weder in der Wirtschaftspraxis noch in der Literatur.

Leasingverträge haben einen ähnlichen Charakter wie Mietverträge. Von der *Miete* unterscheidet sich Leasing durch die Tatsache, dass die mietvertraglich geschuldete Wartungs- und Instandsetzungsleistung bzw. der Gewährleistungsanspruch auf den Leasingnehmer umgewälzt wird.

Die Regelungen, die für das Leasing-Geschäft maßgeblich sind, finden sich verstreut im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Verbraucherkreditgesetz, im Haustürwiderrufgesetz, im

Produkthaftungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Handelsgesetz, in der Abgabenordnung, im Gewerbesteuer-Gesetz, im Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz sowie neuerdings sogar im Geldwäsche-Gesetz. Daneben gibt es Erlasse von Bund und Ländern wie den Teilamortisations-Erlass und den Vollamortisationserlass für das Mobilien-Leasing. Außerdem spielt europäisches Recht eine immer größere Rolle, so beispielsweise die EU-Kaufrechtsrichtlinie, die zum 1. Januar 2002 in deutsches Recht umgesetzt wurde. In erheblichem Maße folgt Leasing jedoch dem Mietrecht im BGB, wobei die Rechtsprechung gestaltend tätig war. Ähnliches gilt für das Steuerrecht. Wesentliche juristische Begriffe sind in diesem Zusammenhang die Voll- und die Teilamortisation.

### **Vollamortisation**

Die Anschaffungskosten des Leasing-Objektes werden während der Vertrags-Laufzeit vollständig über die Leasing-Raten abgegolten.

### **Teilamortisation**

Die Anschaffungskosten des Leasing-Objektes werden während der Vertrags-Laufzeit nur teilweise abgegolten. Es verbleibt ein Restwert, der durch die anschließende Verwertung ausgeglichen werden muss.

Bei Vorliegen eines Mangels: siehe oben!

### Deliktsfähigkeit:

- Einsichtsfähigkeit, dass das eigene spezielle Handeln ein schädigendes Ereignis auslösen kann, was zur Schadensersatzpflicht führt (§ 823 (1) BGB, § 827 BGB)
- Damit ist nicht zwingend eine Strafe verbunden.
- Strafmündigkeit tritt mit 14 ein, ab dem 7. Geburtstag beginnt sich die Deliktsfähigkeit aufzubauen.

### Beispiel:

Charlie fährt den von Alan geliehenen PKW volltrunken gegen einen Baum. Charlie weigert sich, Schadensersatz zu leisten, weil er verschuldensunfähig gewesen ist. Ist das richtig?

### Lösung:

Verschulden wird vom Gesetz in Form der Fahrlässigkeit geprüft. Wenn der Schuldner im Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorübergehend dadurch herbeiführt, dass er sich schuldhaft durch Getränke oder ähnliche Mittel in Rausch gebracht hat, so wie hier, ist Charlie verschuldensfähig und somit auch nach den §§ 827 und 823 BGB schadensersatzpflichtig.

## AGB

Gesetzliche Grundlagen sind die §§ 305 bis 310 BGB.

AGB haben sich entwickelt, da grundsätzliche Vertragsfreiheit besteht, um hier eine gewisse Sicherheit zu schaffen. Verkäufe bzw. Kaufverträge werden dadurch standardisiert.

AGB sind allgemeingültig. Handeln zwei Vertragsparteien eigene Regelungen aus, handelt es sich nicht um AGB. Die inhaltliche Wirksamkeit findet sich im § 307 BGB. Unwirksam ist z.B. der Ausschluss des Wahlrechts zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung oder eine Verkürzung der Verjährungsfristen unter einem Jahr bei Werkverträgen oder Dienstverträgen, § 312, § 357 BGB.

## Widerrufsrecht

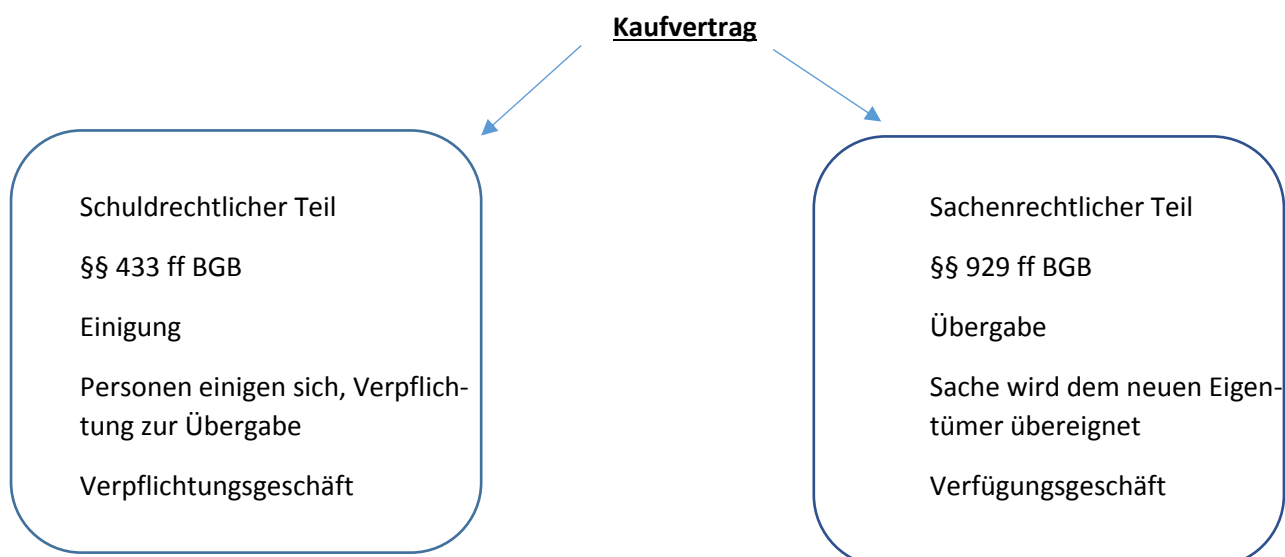
Vgl. § 355 BGB, demnach hat der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen das Recht auf Widerruf, siehe auch § 312 d BGB. Damit ist er nicht mehr an den geschlossenen Vertrag gebunden. Die Frist beträgt grundsätzlich 14 Tage, vgl. § 355 (2) BGB. Beginn ist mit Eingang der Ware. Voraussetzung für den Beginn ist ferner eine deutliche Belehrung, vgl. § 355 (3) BGB.

Pflichten beim Widerruf sind die Rücksendung der Ware für den Verbraucher. Der Unternehmer hat grundsätzlich die Kosten zu tragen und die Ware zurückzunehmen, man denke an Haustürgeschäfte.

Der Verbraucher kann verpflichtet werden, einen Wertersatz zu zahlen.

Natürlich gibt es auch Ausschlüsse vom Widerrufsrecht, vgl. § 312 d (4) BGB.

## Grundzüge des Sachenrechts

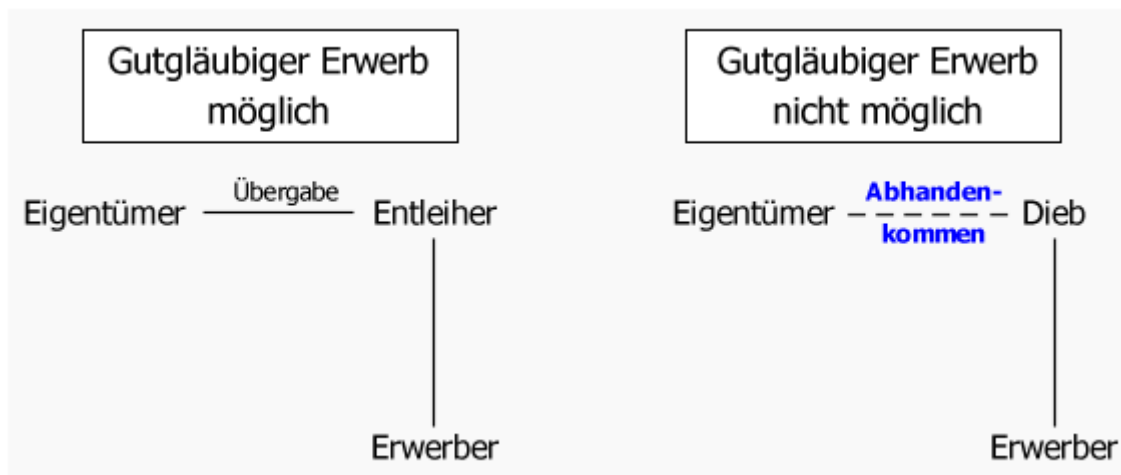




- 1) A leiht B ein Buch. A ist Eigentümer und mittelbarer Besitzer, B ist unmittelbarer Besitzer.
- 2) C hat D ein Buch gestohlen. D bleibt natürlich Eigentümer, C wird (unrechtmäßiger) Besitzer, aber nicht Eigentümer.
- 3) E verkauft ein Buch an F und übergibt es ihm auch. Dabei gehen sowohl Eigentum, als auch Besitz über.

### Gutgläubiger Erwerb:

Das ist der Fall, wenn der Verkäufer den Besitz an der Kaufsache mit dem Willen des Eigentümers erlangt hat und die Sache an einen gutgläubigen Käufer übergibt (§ 932 BGB). Gutgläubiger Erwerb ist dagegen nicht möglich an Sachen, die ohne den Willen des Eigentümers aus dem Besitz gekommen, also gestohlen, verloren gegangen oder anders abhandengekommen sind, (§ 935 BGB.). Man denke an Hehlerware.



### Beispiel:

Der Eigentümer K gibt sein Radio dem Freund L zur Reparatur. L verkauft und übergibt das Gerät an einen gutgläubigen anderen Freund M, der L für den Eigentümer hält. Folgen?

### Lösung:

K hat L im Rahmen eines Reparaturauftrags den Besitz an dem Radio eingeräumt; das Radio ist ihm also abhandengekommen. Der gutgläubige M erwirbt in diesem Fall also tatsächlich das Eigentum an dem Radio. Aber ein Gewinn aus dem Verkauf gehört K, da er rechtmäßiger Eigentümer war. L ist aufgrund der Veräußerung an M dem K gegenüber schadensersatzpflichtig.



Wann ist gutgläubiger Erwerb nicht möglich? Und wo steht es?

Lösung:

**§ 935 BGB Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen**

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.

Bitte lösen Sie die folgende Aufgabe.

Herr Meyer betreibt mit seinen drei Mitarbeitern eine Einzelfirma, die sich auf die Bewirtung von Gästen bei größeren Veranstaltungen spezialisiert hat. Am 20. Januar X1 entwendet der Mitarbeiter Herr Schneider einen Wurstgrill aus dem Warenlager des Herrn Meyer, verkauft und übergibt diesen an seinen Freund und Nachbarn Herrn Pfeffer. Beim Verkauf des Wurstgrills an Herrn Pfeffer teilt Herr Schneider diesem mit, es würde sich bei dem Wurstgrill um ein ausgemustertes Modell handeln, das er von seinem Chef zu einem Vorzugspreis erworben hätte.

- a) Beschreiben Sie, was unter den Begriffen Eigentum und Besitz rechtlich zu verstehen ist.
- b) Erläutern Sie, ob Herr Meyer von Herrn Pfeffer die Herausgabe des Wurstgrills nach § 985 BGB verlangen kann.

Lösung:

- a) Beim Eigentum handelt es sich um das volle dingliche Recht an einer Sache, gemäß § 903 BGB. Er durfte Herrn Schneider für den Eigentümer des Wurstgrills halten. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit dieser Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Der Besitz umfasst hingegen nur die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache. Gemäß § 854 (1) BGB wird der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Herr Pfeffer ist somit unrechtmäßiger Besitzer.

- b) Anspruchsgrundlage für die Herausgabe des Wurstgrills durch Herrn Pfeffer an Herrn Meyer könnte § 985 BGB sein. Voraussetzung ist, dass Herr Meyer nach wie vor Eigentümer des Wurstgrills ist.

Ein Eigentumserwerb des Herrn Pfeffer am Wurstgrill nur gemäß § 929 S. 1 BGB ist nicht möglich, da Herr Schneider nicht Eigentümer des Wurstgrills war. Herr Pfeffer könnte das Eigentum an dem Wurstgrill gemäß § 932 (1) S. 1 BGB gutgläubig erworben haben. Dem steht § 935 (1) S. 1 BGB jedoch entgegen. Er durfte Herrn Schneider zwar für den Eigentümer des Wurstgrills halten, da der Wurstgrill von Herrn Schneider gestohlen wurde. Eigentümer des Wurstgrills ist nach wie vor Herr Meyer. Und dieser hat den Grill nicht freiwillig seinem Mitarbeiter überlassen.

Herr Pfeffer ist unrechtmäßiger Besitzer des Wurstgrills, weil er gegenüber Herrn Meyer kein Recht zum Besitz nach § 986 (1) S. 1 BGB hat.

Herr Meyer kann demnach von Herrn Pfeffer die Herausgabe des Wurstgrills nach § 985 BGB verlangen.

Merke: Gutgläubigen Erwerb gibt es nur, wenn der Veräußerer zumindest rechtmäßiger Besitzer gewesen ist, den Gegenstand also rechtmäßig übergeben bekommen hatte, nicht gestohlen.

#### Eigentumsvorbehalt:

Der Eigentumsvorbehalt an einer beweglichen Sache wird gesondert vereinbart. Dabei verbleibt das Eigentum beim Verkauf bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung beim Verkäufer, auch wenn die Sache bereits übergeben wurde. Er stellt eine Sicherheit des Verkäufers dar.

Bei einer wirksamen Eigentumsvorbehaltvereinbarung erlangt der Käufer zunächst nur den Besitz, nicht aber das Eigentum. Aber er erwirbt eine Anwartschaft auf das Eigentum, da die

Übereignung aufschiebend bedingt ist (bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises). Gem. § 449 (2) BGB kann der Eigentümer die Sache heraus verlangen, sofern er vom Vertrag zurücktritt. Das geht natürlich nur, wenn sämtliche Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Bei der Insolvenz bekommt der Eigentümer seine Ware/ sein Eigentum, die/welches nicht zur Insolvenzmasse gehört.

Was stellen Sie sich unter dem verlängerten Eigentumsvorbehalt oder dem weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt vor?

Lösung:

Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Das bedeutet, dass der Käufer die Sache weiterverarbeiten oder veräußern darf, er aber dem Verkäufer die Rechte an der Ware oder dem Verkaufserlös überträgt.

Weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt: bedeutet, dass der Vorbehaltskäufer zwar weiterverkaufen darf, aber nur, wenn er (= der Weiterverkäufer) sich seinerseits das Eigentum daran vorbehält. Kann man bei genauer Betrachtung des Begriffs drauf kommen, oder?

### **Eigentum vs. Besitz**

Was bedeutet Eigentum, was bedeutet Besitz?

**Eigentum**: umfassendes Recht, mit einer Sache zu tun, was man möchte, solange man nicht gegen geltendes Recht verstößt. Man kann die Sache ausleihen, verkaufen, verschenken, nutzen usw.

**Besitz**: tatsächliche Gewalt über eine Sache. U a. heißt der Besitz, das Eigentum eines anderen kann für eine bestimmte Dauer benutzt werden. Allerdings können Eigentum und Besitz auch bei der gleichen Person liegen.

Nennen Sie Beispiele für Besitz und Eigentum:

Mietverhältnis: Mieter = Besitzer, Vermieter = Eigentümer

Zitat Herr Meyer: Kinderkleidung ist sein Eigentum, die Kids besitzen es

Schulbücher: Schule ist Eigentümer, Schüler sind Besitzer

Was bedeutet unmittelbarer Besitz?

Derjenige, der diese Sachherrschaft mit dem dazugehörigen Besitzwillen ausübt, nennt sich **unmittelbarer Besitzer** (vgl. § 854 Absatz 1 BGB). **Mittelbarer Besitz** liegt hingegen vor, wenn ein **Besitzer** die tatsächliche Herrschaft über eine Sache durch einen unmittelbaren Besitzmittler ausüben lässt (vgl. § 868 BGB).

Was verstehen Sie unter mittelbarem Besitz?

Mittelbarer Besitzer ist im Sinn des BGB derjenige, für den der unmittelbare **Besitzer** aufgrund eines Rechtsverhältnisses, das ihn auf Zeit zum **Besitz** berechtigt oder verpflichtet, als sog. Besitzmittler den **Besitz** einer Sache vermittelt (§ 868 BGB). Auch der **mittelbare Besitzer** ist **Besitzer** der Sache.

Was genau ist also ein Besitzmittler?

Besitzmittler ist ein unmittelbarer Besitzer.

Übt der unmittelbare Besitzer

- seine tatsächliche Sachherrschaft
- im Rahmen einer Vereinbarung mit einer anderen Person
- zeitlich begrenzt aus,

dann wird der unmittelbare Besitzer auch als Besitzmittler bezeichnet.

Beispiel: Übt der Mieter seine Sachherrschaft in Anerkennung fremden Eigentums aus, dann ist er unmittelbarer Besitzer und Besitzmittler.

Außerdem gibt es noch den Begriff des Besitzdieners. Haben Sie eine Idee, was das sein könnte?

Mit **Besitzdiener** wird gemäß § 855 BGB jemand bezeichnet, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder einem ähnlichen Verhältnis ausübt aber bezüglich der Sache gegenüber dem anderen weisungsgebunden ist.

Beispiel: Der Angestellte des Werkstattinhabers, der das Auto des Kunden repariert.

Wie funktioniert der Eigentumsübergang?

- a) bei beweglichen Sachen
- b) bei unbeweglichen Sachen

Lösung:

- a) Bei beweglichen Sachen reicht die tatsächliche Übergabe aus. Ist der Käufer bereits Besitzer, so reicht die bloße Einigung zum Eigentumsübergang aus. Ein Beispiel dafür ist das Leasing, wenn nach Ablauf der Leasingzeit das Fahrzeug erworben wird.

- b) Bei unbeweglichen Sachen (§ 873 BGB) ist der zivilrechtliche Akt des Eigentümerwechsels mit der Eintragung ins Grundbuch vollzogen. Sowohl die Eintragung als auch der Kaufvertrag sind in diesem Fall vom Notar zu beurkunden.

#### Pfandrechte:

Pfandrechte dienen der Sicherung von Forderungen und können an beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten bestellt werden. Die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen erfordert gemäß § 1204 ff BGB die Einigung darüber, dass das Pfandrecht übergehen soll und die Übergabe der Pfandsache (§ 1205 BGB).

#### Verpfändung von Rechten:

Rechte können gemäß § 1273 ff BGB verpfändet werden, wenn sie übertragbar sind, wie z. B. Forderungen durch Abtretungen.

Grundrechte können natürlich nicht übertragen werden.

Die Bestellung eines Pfandrechts an Rechten erfordert

- die Einigung zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder dahingehend, dass ein Pfandrecht bestellt werden soll
- UND**
- die Beachtung der Vorschriften, die für die Übertragung des betreffenden Rechts gelten.

#### Grundpfandrechte:

Als Grundpfandrechte können gemäß § 1113 ff BGB Grundschulden, Hypotheken oder Rentenschulden bestellt werden.

Die Hypothek sichert eine Geldforderung durch die dingliche Belastung eines Grundstücks. Die Hypothek ist in ihrem Bestehen und Entstehen abhängig vom Bestand einer Forderung (sog. Akzessorietät). Die Übertragung der Hypothek erfolgt im Normalfall durch Ausstellung eines Hypothekenbriefs oder aber durch Eintragung im Grundbuch. Sofern der Schuldner die bestehende Forderung nicht zurückzahlt, kann der Hypothekengläubiger (durch Zwangsversteigerung des Grundstücks) Ausgleich für seine offene Forderung suchen.

Die Grundschuld besteht als ein abstraktes Recht. Die Rentenschuld ist eine Grundschuld, bei der in regelmäßigen Raten eine im Vorhinein festgelegte Geldsumme aus einem Grundstück zu zahlen ist.

Eine Grundschuld besteht auch weiterhin und ist nicht abhängig von einer Forderung. Nach Ablösung des Darlehens, sollte die Grundschuld zu Gunsten der Bank aus dem Grundbuch gelöscht werden, § 1191 BGB Grundschuld.

### Beispiel:

Der Schuldner Schuh nimmt bei dem Gläubiger Glaub ein Darlehen auf. Schuh wird geisteskrank und lässt Glaub auf seinem Grundstück eine Briefhypothek zur Sicherung des Darlehens eintragen. Der Brief wird übergeben. Ist Glaub wirksam Hypothekengläubiger geworden?

### Lösung:

Die Entstehung der Hypothek ist an vier Voraussetzungen gebunden:

- 1) Bestehen einer Forderung
- 2) Einigung
- 3) Eintragung
- 4) Briefübergabe

Es liegen hier alle Voraussetzungen vor bis auf die Einigung (§ 873 (1) BGB, § 104 (2), § 105 BGB). Die Willenserklärung des geisteskranken Schuh ist nichtig. Somit ist der dingliche Vertrag zwischen den beiden nicht wirksam zustande gekommen. Damit fehlt einer der vier Voraussetzungen und die Hypothek wurde nicht wirksam bestellt. Der Grundbucheintrag ist somit nicht richtig, vgl. § 894 BGB.

Eine Grundschuld ist nicht an die Forderung gebunden und kann auch noch nach Ablösen der Forderung

### Bürgschaft:

Sie ist in den §§ 765 ff BGB geregelt. Der Bürge verpflichtet sich grundsätzlich zwingend schriftlich, für die Verbindlichkeit des Hauptschuldners, also eines Dritten, einzustehen. In Anspruch genommen wird der Bürge, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig ist. Man kann Bürgschaften auch auf bestimmte Teile einer Forderung begrenzen. Weiterhin kann eine Bürgschaft auch zeitlich begrenzt werden. Der Bürge darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger nachweist, dass er durch Zwangsvollstreckung beim Hauptschuldner an sein Geld zu kommen versucht hat. Nimmt er ohne das den Bürgen in Anspruch, so steht dem Bürgen nach § 771 BGB die Einrede der Vorausklage zu. Ferner kann er die Zahlung zunächst verweigern.

Erlischt die Hauptforderung z.B. durch Anfechtung des KV, so ist auch die Bürgschaft gegenstandslos.

Zahlt der Bürge, so ist der Schuldner seine Forderung nicht los, vielmehr geht die Forderung auf den Bürgen über. Diese kann nun Zahlung verlangen.

### Abtretung

Abtretung bedeutet im deutschen Zivilrecht nach der Legaldefinition des § 398 Satz 1 BGB die vertragliche Übertragung einer Forderung vom alten Gläubiger (*Zedent*) auf den neuen

Gläubiger (*Zessionar*). Es handelt sich um den Austausch des Gläubigers durch Rechtsgeschäft ohne Änderung des Schuldners oder des Inhalts der Forderung. Die Abtretung ist daher abzugrenzen von der Schuldübernahme und der Novation. Neben dem rechtsgeschäftlichen Forderungsübergang kann die Person des Gläubigers auch kraft Gesetzes (sog. *cessio legis*, bspw. § 426 Abs. 2 Satz 1, § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 86 Abs. 1 VVG) oder durch Hoheitsakt (bspw. § 835 Abs. 2 ZPO) ausgetauscht werden.

Eine Novation ist eine Schuldersetzung in *inhaltlicher* Hinsicht, durch die die Parteien entweder eine Änderung des Rechtsgrundes (zum Beispiel anderer Vertragstypus) oder des Hauptgegenstandes/Vertragsgegenstandes (zum Beispiel andere Kaufsache) vereinbaren.

Factoring ist die gewerbliche, revolvingende Übertragung von Forderungen eines Unternehmens (Lieferant, Kreditor) gegen einen oder mehrere Forderungsschuldner (Debitor) vor Fälligkeit an ein Kreditinstitut oder ein Spezialinstitut (Factor). Beim echten Factoring werden die Forderungen mit dem Risiko des Forderungsausfalls an den Factor übertragen, beim unechten Factoring verbleibt dieses Delkrederisiko beim Lieferanten. In beiden Fällen haftet der Lieferant für den Rechtsbestand der Forderungen, trägt also weiterhin das Veritätsrisiko.

### Zurückbehaltung

Die Grundform des Zurückbehaltungsrechts ist im Schuldrecht in § 273 BGB geregelt. Die Geltendmachung setzt voraus, dass der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat. Dann kann er die geschuldete Leistung verweigern, bis der Gläubiger seinerseits den Gegenanspruch erfüllt. Allerdings kann der Gläubiger die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden (§ 273 Abs. 3 BGB).

*Beispiel: Der Gast hat dem Hotelier einen wertvollen Ring zur Aufbewahrung im Hotelsafe überlassen. Der Hotelier kann dessen Herausgabe verweigern, bis ihm die bisher angefallenen Übernachtungskosten bezahlt werden.*

## **Pfandrechte**

Pfandrecht an beweglichen Sachen: § 1204 BGB

Was ist ein Pfandrecht?

Lösung:

Ein **Pfandrecht** (lateinisch pignus) ist ein beschränkt dingliches Recht des Pfandgläubigers an einer Sache oder einem Recht, welches in der Regel zur Sicherung einer Forderung bestellt wird. Fällt der Gläubiger mit seinem Anspruch aus, so kann er sich durch die Verwertung des verpfändeten Pfandgegenstandes befriedigen. Davon wird Gebrauch gemacht, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die gepfändete Sache wird i.d.R. übergeben.

Woran kann man noch Pfandrechte haben?

Lösung:

- Rechte, § 1273 BGB für Forderungen, Lizenzen, Aktien, Patente usw.; für Forderungen gelten weiterhin besondere Vorschriften, vgl. §§ 1279 bis § 1290 BGB
- Vermieterpfandrecht, § 562 ff BGB
- Pfandrecht des Werkunternehmers, § 647 BGB

Was verlangen Banken bei der Finanzierung von Grundstückskäufen in der Regel?

Lösung:

Für Immobiliendarlehen verlangen Banken in der Regel Sicherheiten. Eine Möglichkeit, der Bank diese Sicherheit zu bieten, ist die Eintragung einer sogenannten Grundsuld ins Grundbuch. Die Grundsuld gehört neben der Hypothek und der Rentenschuld zu den Grundpfandrechten.

Eine evtl. Verwertung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen (Zins und Tilgung) nicht mehr nachkommt, §§ 1147 und 1192 BGB).

#### **§ 1191 BGB    Gesetzlicher Inhalt der Grundsuld**

- (1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Grundsuld).
- (2) Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, dass Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind.

Sicher kennen Sie den Begriff der Hypothek. Z.B. bei Monopoly werden Hypotheken, keine Grundsulden aufgenommen.



Was ist das und wo finden wir im BGB etwas dazu?

Lösung:

§§ 1113 ff BGB, eine Hypothek ist akzessorisch, d.h. sie ist vom Bestand und auch vom Umfang einer existierenden, zu sichernden Forderung abhängig. Erlischt die Forderung, erlischt die Hypothek. Bei der Grundsuld ist das anders.

Und nun folgen einige weitere Definitionen, die Sie (leider) schlichtweg kennen müssen.

Bitte denken Sie kurz drüber nach, bevor Sie irgendwo nachschlagen.

1. Kontokorrentvorbehalt

Lösung: Das Eigentum an der Sache bleibt so lange beim (Vorbehalts-) Verkäufer, bis der Käufer alle bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen befriedigt hat.

2. Sicherungsübereignung: Es gibt keine gesetzliche Fundstelle dazu, weil es nicht gesetzlich geregelt ist. Ein Beispiel ist der Autokauf per Kredit.

Käufer = unmittelbarer Besitzer

Bank = mittelbarer Besitzer, erreicht durch die Übergabe des Briefs an die Bank, der Gläubiger, also die Bank, hat das rechtliche Eigentum. Damit wird erreicht, dass der Besitzer und Nutzer den Wagen nicht weiterverkaufen kann.

3. Sicherungsabtretung: Forderungen können abgetreten werden. Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des alten Gläubigers, § 398 BGB. Eine Sicherungsabtretung liegt vor, wenn ein Schuldner zur Sicherung einer Forderung an seinen Gläubiger eine eigene Forderung abtritt. Fällt der Schuldner der gesicherten Forderung dann mit seiner Zahlung an seinen Gläubiger aus, kann er sich aus der abgetretenen Forderung befriedigen, sich demnach an den Schuldner des Schuldners wenden.

4. Globalzession: Ein Schuldner tritt sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Schuldners an einen Gläubiger ab. In der Regel bestehen Banken bei langfristigen Darlehensverträgen darauf.

5. Bürgschaft: Eine Bürgschaft ist gemäß § 765 Abs. 1 BGB ein einseitiger Vertrag, durch den sich ein Bürge gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, für die Schulden eines Dritten, nämlich des eigentlichen Hauptschuldners, einzustehen. Sie dient zur Absicherung des Gläubigers, dass gewährleistet ist, dass bei Zahlungsunfähigkeit seines eigentlichen Schuldners jemand für dessen Verbindlichkeiten eintritt. Die Schriftform ist vorgeschrieben, die elektronische Form ist ausgeschlossen, § 766 BGB.

- a) Einfache Bürgschaft: Der Gläubiger kann sich erst dann an den Bürgen wenden, wenn der Schuldner selbst seine Zahlungen nicht erbracht hat und gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist.
- b) Selbstschuldnerische Bürgschaft: § 773 BGB, der Gläubiger kann sich bereits dann an den Bürgen wenden, wenn der Schuldner zum Fälligkeitszeitpunkt nicht geleistet hat. Man spricht hier auch vom Ausschluss der Einrede der Vorausklage. Man erspart sich also den Weg über die Zwangsvollstreckung.